

Y d
4886





N. 98, 1.

Die zwar
Geänderte,
Aber durch Gottes Gnade
annoeh

Yd
4886

Bestehende

Sochzeit=

und

Leichen=

CASSA

Der Jungfrauen

und Jungen Besellen

vom Lande,

Röthaisches Um-Creyfes.

1718

Gedruckt bey Gottfried Kothen, 1718.

Phil. II. v. 1. 2. 3. 4.

Sie nun bey euch Ermahnung in Christo, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so erfüllet meine Freude, daß ihr eines Sinnes seyd, gleiche Liebe habt, einmüthig und einhellig seyd. Nichts thut durch Zanck oder eitele Ehre, sondern durch Demuth achtet euch untereinander einen andern höher, denn sich selbst, und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, das des andern ist.

* * *

Syr. XXIII. v. 4. 5. 6.

Herr Gott Vater und **HERR** meines Lebens, behüte mich vor unzuchtigem Gesichte, und wende von mir alle böse Lüste, laß mich nicht in Schlemmen und Unkeuschheit gerathen, und behüte mich für unverschämten Herzen.





Respective

Hoch- und Großgünstiger
geneigter Leser,

Die Heyraths- und
Leichen- Casse
der Jungfrauen und
Jung- Gesellen vom Lande Nö-
thaisches Um- Grenzes, so mit
Eingang des 1716den Jahres
hiesiges Orts aufgerichtet wor-
den, hat von Zeit ihrer Aufrich-
tung an ihre Zufälle gehabt, die
nicht zum besten gewesen. Gott
aber hat sie bis daher erhalten,
und Leute erweckt, die von Zeit zu
Zeit derselben bengetreten, so daß
a 2 von



von Anfang der Aufrichtung an
biß ißo zwey und dreyßig Jung-
frauen ausgestattet, und zwey
Jungfrauen und ein Jung-Ge-
felle begraben worden, denen al-
len ihre Heyraths-Gelder, und
derer Verstorbenen Nachgelas-
senen ihre Leichen-Gelder richtig
ausgezahlet worden. Allein re-
duciret hat unsere Casse werden
müssen, was den Empfang der
Gelder anlanget, von hundert
Thalern biß auf funfzig.

Denn nachdem die Mit-Glie-
der der Gesellschaft bey sich reiff-
lich erwogen, daß wenn zu Er-
langung hundert Thaler eine
Person Sechzehen Groschen
contribuiren solte, die wenigsten
solche Einlage (in Ansehung die
Leute an Mitteln und an Ver-
mögen einander nicht gleich,) lan-



lange würden zahlen können, da ohne dem allbereit viel eine Leichterung in der Contribution verlanget; Als sind sie, damit dieses Werck künfftig nicht etwan ins stecken gerathe, zusammen getreten, und haben ihre Casse auff einen andern Fuß gesetzt. Nachdem aber durch solche Reduction die im vorigen Jahre heraus gegebene bessere Einrichtung der Casse in vielen Articuln sehr aussere Gebrauch gesetzt worden, und doch gleichwol eine richtige Verfassung, nach welcher sich die Mit-Glieder zu achten, nöthig seyn wollen; Als haben sie sich zu Festhaltung folgender Articul den 8ten Decembris zurück gelegten Jahres zusammen verbunden:



ARTICULUS I.

Der Personen, die aus der aufgerichteten vereinigten Heyraths-Casse Nöthaisches Bezirks auszustatten und zu versorgen, sollen an der Zahl Hundert und Ein und funfzig seyn, so Jungfrauen als Junge Gesellen, ohne Ansehung der Jahre, alle ehelicher Eltern und Geburth, und von guter Aufferziehung, auch von solchen Mitteln, daß sie den Beytrag, wenn und so oft sich der ereignet, ohne Verzug und ohne Entschuldigung einiges Unvermögens leisten können; Wie denn in Ansehung dessen die Eltern vor ihre Kinder, und in deren Ermanglung die Curatores, so ihre Unmündigen einzeichnen lassen, sich vor sie verbürgen müssen.

II.

Capitalia wollen die Mit-Glieder, auffer den Hundert und zwanzig Thalern, so von Accels und Abzugs-Geldern gesammelt und ausgeliehen werden, so wol wegen des zu vielen Mißtrauens und Verdachts der Leute, als auch andrer mit unterlauffenden

den



den Schwierigkeiten halber, weiter nicht gesammelt wissen, ob mans wol anfänglich Willens gewesen; Das Interesse aber von dem, was ausgeliehen ist, wird, wenn es gefällig, zu Befoldung des einen Besitzers angewendet.

III.

Die Personen dieser Gesellschaft sind zweyerley Gattung, Erste Mitglieder, so bey Aufrichtung derselben sich dazu bekennet, und Eingetommene, die nach diesem darein eingerückt, und aufgenommen worden. Beyde sind in gewisse Classen eingetheilet, nach welchen so wol die Einlage als der Empfang des Geldes wächst und steiget, wie aus folgenden Tabellen zu sehen:

TABELLE

vor die Ersten Mitglieder.

Personen:	Einlage:	Empfang des Geldes
1. bis 75.	4 gr. 6 pf.	28 Thaler = 3 gr.
76. bis 105.	5 gr. 6 pf.	34 Thaler = 9 gr.
106. bis 125.	6 gr. 6 pf.	40 Thaler = 15 gr.
126. bis 140.	7 gr. 6 pf.	46 Thaler = 21 gr.
141. bis 150.	8 gr. —	50 Thaler = —

a 4

TA-

TABELLE

vor die Andern Mit-Glieder, so nach auf-
gerichteter Gesellschaft darein auf- und
angenommen werden.

Aufgewendet Geld:			Dafür steuert jede Per- son:		Das macht an Gelde, so er bekömmt:	
Zhl.	gr.	pf.	gr.	pf.	Zhlr.	gr.
4 =	2 =	—	2 . . =	—	12 . . =	12
6 =	18 =	—	3 . . =	—	18 . . =	18
9 =	— =	—	3 . . =	6	21 . . =	21
12 =	— =	—	4 . . =	—	25 . . =	—
14 =	7 =	6	4 . . =	6	28 . . =	3
16 =	19 =	6	5 . . =	—	31 . . =	6
19 =	6 =	—	5 . . =	6	34 . . =	9
21 =	18 =	—	6 . . =	—	37 . . =	12
24 =	4 =	6	6 . . =	6	40 . . =	15
26 =	19 =	6	7 . . =	—	43 . . =	18
28 =	19 =	6	8 . . =	—	50 . . =	—

Und kan keiner, der nach Aufrichtung
dieser Gesellschaft darein aufgenom-
men worden, seine Ausstatte-Gelder
aus der Casse eher empfangen, er habe
denn wenigstens 4. Zhlr. 2. gr. darein
gezahlet; Dahero auch von allen, die
nunmehr eingekommen werden, er-
fordert wird, daß sie wenigstens ein
Jahr



Jahr biß fünfß Viertel Jahr unver-
 heyrathet bleiben, biß sie an Contribu-
 tion so viel gezahlet. Und nach dieser
 Tabelle werden mit Genehmhaltung
 der Gesellschaft, auch die Gelder ein-
 gebracht, wenn iemand stirbt. Stürbe
 aber ein Mit-Glied, ehe es so viel, und
 kaum ein und das andre mal gezah-
 let, sollen die Seinigen dennoch zum
 wenigsten, inclusive Abzugs-Gebüh-
 ren, 6 Thlr. 6 gr. bekommen.

IV.

Wenn eine Person sich würcklich
 ehrlich und öffentlich verlobet, will die
 Gesellschaft, daß sie solches durch ih-
 ren Vater, oder in dessen Ermange-
 lung durch ihren Curatorem und Vor-
 mund beyzeiten an den Directorem
 der Casse und Registratorem berichte,
 und Nachricht gebe: wenn die Verlo-
 bung geschehen, welche Zeit das Auf-
 geboth ergehen, und sonderlich, wel-
 chen Tag die Copulation und Einseg-
 nung erfolgen soll, als auf welchen
 mit der Auszahlung sonderlich gerech-
 net wird, damit die Gelder ausge-
 schrieben, gesamlet und bey Händen



gebracht werden können. Es müssen aber Braut und Bräutigam nebst der Braut Vater, oder deren Curatore solche Ausstatte-Gelder in des Directoris Behausung selber abholen, und darüber Quittung ertheilen, und geschicht das, wo möglich, allezeit den Sonnabend nach dem Einnahme-Tage. Dergleichen Bewandniß hat es auch, wenn eine Person aus der Gesellschaft mit Tode abgeheth, wie denn zu dem Ende beständig zehen Thaler baar Geld, sich deren bedienen zu können, in der Casse beybehalten werden.

V.

So oft eine Person aus dieser Gesellschaft heyrathet oder verstirbt, kömmt allezeit eine andere aus den Expectanten, wenn die vorhanden, an ihre Stelle. Und wiewol man nicht zweiffelt, daß bey dieser Gesellschaft wie igo, so allezeit Expectanten sich finden werden, mit welchen die Stellen derer Heyrathenden und Sterbenden werden zu ersetzen seyn, so wird doch auf eine Vorsorge, von den Mit-Gliedern hiemit geschlossen: daß, wenn
ja



ja etwan ein Mangel an solchen sich ereignen wolte, eine iedwede heyra-
thende Person solle gehalten seyn, an
ihre Stelle eine andre zu verschaffen,
oder in dessen Ermanglung oder Ver-
weigerung, von ihren Ausstatte-Gel-
dern zwey Thaler zurück lassen, damit
die Heyrathenden, oder der Sterben-
den Erben davon können vergnüget
werden, biß der Abgang wieder ersetzt
ist.

VI.

Diejenigen, so sich bey dieser Ge-
sellschaft einschreiben lassen, geben
vor die Einschreibung ins Expectanten-
Register vier Groschen, und wenn sie
würcklich aus demselben unter die
Zahl der Contribuenten eingerückt
und aufgenommen werden, zum An-
tritt noch sechs Groschen, und zwey
Groschen vor die gedruckte Verfas-
sung, davon werden vier Groschen
dem Curatori, sechs Groschen aber bey
einer ieglichen Auszahlung dem einen
Aslesori gegeben.

VII.



VII.

Welche Person über die Gebühr mit der Zahlung säumig ist, entweder aus Unvermögen, oder Nachlässigkeit, Trotz, Eigensinn und dergleichen, die verlieret mit Genehmhaltung der Gesellschaft, ihr Recht bey dieser Casse, und wird eine andere an ihre statt eingerückt, maßen man hier Ungelegenheit zu vermeiden, keinen langen Verlag thun, keine säumige Restanten führen, und keine Reste aufschwellen lassen kan.

VIII.

So viel eine Person an Gelde bekommt zu ihrer Ausstattung, so viel wollen die Mit-Glieder, daß auch die Ihrigen bekommen wenn sie verstorbt, zu ihrem Leichen-Gelde, davor sie, jedes Orts Gelegenheit nach, ehrlich soll unter die Erde gebracht werden.

IX.

Wären Eltern, und die an deren statt sind, so Kinder bey dieser Casse haben, oder die Mit-Glieder dieser Casse selbst, iemand mit Schuld verhofftet, die nicht aus dringender Noth, um



um die Contributiones bey der Casse entrichten zu können, mit Vorbewußt des Directoris gemachet worden, und der Creditor wolte die Hochzeit- und Leichen- Gelder mit Arrest belegen, wollen die Mit- Glieder, daß der nicht angenommen, sondern einem iedweden das Seinige richtig bezahlet werde.

X.

Was die Überlassung der Stellen der Mit- Glieder dieser Gesellschaft an andre anlangt, ist dieses in der ersten Verfassung und derselben bessern Einrichtung gänzlich untersagt gewesen; Allein nachdem gleichwol vielerley Ursachen sich herfür thun können, um derer willen ein Mit- Glied dieser Gesellschaft, so das anfänglich nicht vermuthet, sich genöthiget sehen könnte, seine Stelle und deren Recht an einen andern zu überlassen, indem Fortzug von einem Orte zum andern, Absterben der Eltern, Feuer- Schade, Armuth, Krankheit, schlechter Bewerb, und dergleichen dazu Anlaß geben können, u. ist es die Gesellschaft zu fre-



zufrieden, daß hinfüro einem jedwe-
den erlaubt sey, seine Stelle mit dero
Recht, wenn er sie nicht länger be-
haupten kan noch will, und sein auf-
gewendetes Geld gedencft wieder zu
bekommen, an einen andern, und wenn
es seyn will, an ein jüngeres, oder das
doch zum wenigsten in einem halben
Jahre nicht heyrathe, zu überlassen,
weil die Gesellschaft daran nichts ein-
büßet, ob sie die Ausstatte- oder Lei-
chen-Gelder an diesen oder einen an-
dern zahle. Doch soll niemand solche
Verwendung seiner Stelle an einen
andern bloß nach seinem Gefallen vor-
nehmen, sondern mit Vorwissen, Gut-
befinden, und Genehmhaltung des
Directoris thun, der die Sache wohl
überlegen, und nach Geleagheit mit
seinen Collegen sich darüber bespre-
chen wird, damit durch solche Ver-
handlung nicht Unordnung entstehe,
noch unruhige zandßsüchtige Leute,
deren man bey dieser Gesellschaft
entübriget seyn kan, allicret und an-
gelocket werden, wie denn ohne Gut-
befinden des Directoris keine Stelle
soll



soll verwechselt werden; Auch soll die Person, an welche eine Stelle abgetreten wird, ihren Accels und Einschreibegeld erlegen.

XI.

Alle Ausstattungen und Todesfälle werden den Mit-Gliedern durch Misliven fund gethan, vom Directore und Registratore unterschrieben, und giebt ein jedes zum Boten-Lohn einen Pfennig.

XII.

Bey der Casse wird nebst einem vollständigen Register der Mit-Glieder, ein Buch gehalten, darinnen die Expectanten beyderley Geschlechts mit Nahmen verzeichnet werden, in welchem sich, wenn Einnahme gehalten wird, ein jeder ersehen kan. Solch Buch wird nebst andern Brieffschafften, die darein gehören, in das mit einem Doppel-Schlosse verfertigte Lädchen gethan, davon den einen Schlüssel bis daher der Director, den andern aber der isige Registrator hat, doch bleibt dasselbige beständig bey dem Directore, dahin auch alle Einlage, wenn eine



eine Ausstattung oder Todes-Fall sich ereignet, gebracht, und von den Einnehmern darüber quittiret wird.

XIII.

Und wie nun der Director diese Lade in Verwahrung hat, aber vor die Casus fortuitos und Unglücks-Fälle, so derselben durch Gottes Verhängniß begegnen könnten, als da ist: Einbruch einer Diebes-Bande, dadurch die Casse beraubet werden könnte, Feuers-Gefahr, und was etwan solche Unglücks-Fälle mehr seyn, nicht gut seyn kan noch will; Als erklären sich die Mit-Glieder hiemit; daß sie bey solchen Umständen an den Directorem und die Seinigen weder bey seinem Leben, noch nach seinem Tode, noch weniger aber an den Registratorem und Curatorem etwas prätendiren und suchen weder können noch wollen. Dergleichen Meinung es auch mit dem Capital hat, wenn wider ihre Schuld dasselbige Anstoß leiden solte.

XIV.

Die, so sich als Expectanten wollen einzeichnen lassen, können sich so wol bey



bey dem Directore als Registratore melden, doch daß keiner ohne des Directoris Vorbewußt und Genehmhaltung dem Expectanten-Buche einverleibet werde.

XV.

Solten sich ansteckende Seuchen ereignen, und eine heyrathende Person an einem inficirten Orte ihre Hochzeit-Gelder wegen der Seuche, in Termino nicht erhalten können, oder dieselben aus der Ursache sogleich von inficirten Orten nicht können eingeholet werden, büßet sie dieselben deswegen nicht ein, sondern hat sich nach der Infection bey dem Directore anzumelden, der so dann nebst seinen Beysitigern Sorge trägt, daß solche Hochzeit-Gelder förderlichst eingebracht, und solcher Person ausgeantwortet werden. Dergleichen Veranstaltung es auch hat mit den Leichen-Geldern, wenn sich ansteckende Krankheiten ereignen solten.

XVI.

Welche Person aus denen ersten Mit-Gliedern, die bey Aufrichtung
 b dieser



dieser Gesellschaft sich darzu bekennet, hundert und funfzig Personen helffen ausstatten, contribuïret nichts mehr, sondern bekommt ihre funfzig Thaler. Welche Jungfrauen und Jung-Gesellen aber nach diesen eingerückt worden, und völlige acht und zwanzig Thaler, neunzehn Groschen und sechs Pfennige, besage der Tabelle, in die Casse verwendet, und das aus ihrem Contributions-Büchlein beweisen können, contribuïren auch nichts mehr, sondern bekommen auf beschehene Anmel dung gleichfalls ihre funfzig Thaler, sie mögen seyn alt oder jung, heyrathen oder nicht heyrathen; Es wäre denn, daß in diesem Jahr zu viel Personen auszustatten wären, alsdenn würde sie aufgehalten bis ins nechstkünfftige.

XVII.

Die Zahl der Jungfrauen oder jungen Gesellen, die jährlich auszustatten sind, sollen mit Genehmhaltung der Gesellschaft, an der Zahl ordentlich jährlich Zwanzig seyn, wiewol man sich so genau daran nicht wird bin-

binden können, massen die Umstände darnach seyn, und es leiden können, daß ohne Beschwerung der Mit-Glieder und der Gesellschaft zum Besten, manches Jahr wol etliche über die gesetzte Zahl möchten ausgestattet werden.

XVIII.

Würde eine Jungfrau oder Junger Gefelle öffentlich Ehre und Redlichkeit hindan setzen, und sich in eine Diebes-Zunft begeben, oder sich mit jemand fleischlich einlassen, und dessen genugsam überwiesen seyn, werden sie nach einhelliger Meinung der Mit-Glieder, zu Erhaltung Zucht und Ehrbarkeit unter ledigen jungen Leuten, aus dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen und bekommen weder Aussteuer, noch die Ihrigen, wenn sie sterben, Leichen-Geld, noch von der geleisteten Contribution etwas wieder zurück. Sind zwey Personen verlobet, und lassen sich mit einander fleischlich ein, wird aber vor der Copulation offenbahr, verliehren sie alle beyde ihre Ausstatte-Gelder, und wenn sie sterben,

ben, auch ihre Leichen-Gelder, werden von der Gesellschaft ausgeschlossen, und bekömmet keines nichts. Wird aber der unzeitige Bey-schlaff vor der Copulation so erweislich nicht, die verlobten Personen aber sind deswegen in starkem Verdacht, und in der Leute Mäulern und Rede, so werden zwar ihre Heyrath's-Gelder ausgeschrieben und eingebracht, aber zur Präcaution und Vorsicht so lange beygelegt und aufbehalten, biß man nach der Copulation siehet, ob eine zu zeitige Schwängerung sich ausweist, auf deren Erfolg denen jungen Ehe-Leuten, die in puncto sexti sich nicht wohl gehalten, ihr eingelegtes Geld, so viel es beträgt, von denen gesammelten Ausstattungs-Geldern wieder zurück gegeben wird, das übrige aber fällt der Gesellschaft anheim, und wird zu einer andern Ausstattung verwendet. Fügte sich aber, daß zwey verlobte Personen vor der Copulation und öffentlichem Zusammentheben sich mit einander fleischlich einliessen, und solcher unzeitige Bey-schlaff nicht eher offenbahr würde
als



als bey zu frühzeitiger Niederkunfft in
das Kind-Bette, da ihnen immittelst
ihre Ausstatte-Gelder wären ausge-
bracht und ausgetheilet worden; So
sollen sie, wenn die ohne äufferlichen
Zufall verursachte Niederkunfft vor
dem siebenden Monat geschiehet, ge-
halten seyn, die empfangenen Hey-
raths-Gelder bis auf ihr eingelegtes
Geld wieder heraus zu geben, oder im
Weigerungs-Fall, auf ihre Unkosten,
durch die Obrigkeit ihres Orts, bey
welcher sich der Director im Nahmen
der Gesellschaft melden, und um zu-
längliche Mittel dazu zu gelangen, an-
suchen will, dazu angehalten werden.
Mit den ausgeantworteten Geldern
aber soll eine andre Braut oder Bräu-
tigam versorget, und was denenselben
pro rata abgezogen worden, von de-
nen Mit-Gliedern wieder ergänzet
werden.

XIX.

Diejenigen, welche die Ihrigen bey
der Casfa wollen einschreiben lassen,
sollen die dabey befindlichen Leges und
Articul zuvorhero gelesen haben, und



ben der Einzeichnung angeloben und
zusagen, denenselben gemäß sich zu be-
zeigen und nachzukommen.

X X.

Solte sich in zweifelhaftigen Fäl-
len etwas hervor thun unter den Mit-
Gliedern der ^{Asse}, insgemein, oder
einem und dem andern insonderheit;
so decidiret und entscheidet in der Sa-
che nach denen Legibus und der Billig-
keit der ^{Director} und seine Collegen, an
deren billig-mäßigem Ausspruch die
Mit-Glieder sich wollen genügen las-
sen, und keine Uneinigkeit, Aufwiege-
lung und Zertrennung stifften. Solte
aber einer oder der andere meynen da-
bey nicht beruhen zu können, stehet es
ihm frey, auf seine Unkosten einen hö-
hern Richter zu suchen, und von dem
den Ausspruch zu erwarten. Fällt
aber ein Mißverständniß vor zwischen
dem ^{Directore} und ^{Registratore}, oder
einem ^{Asse}, wollen sich die Mit-
Glieder darein nicht mischen noch mi-
schen lassen, damit sich nicht Spaltung
ereigne; sondern die entstandene
Mißhelligkeit entweder unter sich
selbst



selbst lassen ausmachen, oder die Sache durch ein Hochlöbliches Consistorium erörtern lassen.

XXI.

Würde ein Mit-Glied, umb daß der Director über den Articulu dieser Verfassung fest hält, und solchen zuwider in unbilligen Dingen niemand willfahren kan, selbigen mit ungebührlichen Worten anlassen und begegnen, oder die Mit-Glieder wider ihn suchen aufzuwiegeln; so will die Gesellschaft sich seiner annehmen, und einen solchen entweder von der Gesellschaft ausschließen, oder andere Weisung thun.

XXII.

Was die Besoldung anlanget derrerjenigen, die mit dieser Heyraths- und Sterbe-Casse zu thun haben, so lassen die Mit-Glieder geschehen und sind zufrieden, daß der Director von einem jedweden Heyraths-Gelde, auch von einem jeglichen Leichen-Gelde, das nicht unter zwölf Reichsthaler und zwölf Groschen ist, Einen Thaler, der Registrator auch so viel, die Beysißer

b 4

aber,



aber, einer von dem Access-Gelde sechs Groschen, der andre als Einnehmer vier Groschen bekomme, nebst denen sechs Reichsthalern Interesse von dem ausgeliehenen Capital an zwanzig Thaler.

XXIII.

Was das Directorium bey dieser aufgerichteten Heyraths- und Leichen-Cassa Röhaisches Um-Creyßes anlanget, so erkennen die Mit-Glieder

M. Ehrenfried Lechla,
in Groß-Pesscha und Espenhayn
Pfarrern, vor ihren Directorem,

Johann Andreas Kretschmarn,
Schul-Dienern in Groß-Pesscha
und Espenhayn, der auch zugleich die
Geld-Einnahme behält, wie vorhin,
als Registratorem,

Joh. Gottfr. Weidenhammern,
Schul-Dienern in Böhlen, als Asses-
sorem, und

**Christoph Albrechten, Wolkäm-
mern und Inwohnern in Mückern,**
als Curatorem.

Der



Der Director hat von dato an mit Ein-
cassirung der Gelder nichts zu thun,
sondern hat mit Einwilligung und
Genehmhaltung der ganzen Gesell-
schaft dieselbige an gedachten Chri-
stoph Abrechten, als Curatorem, über-
lassen, dem er auch zum Zeichen dessen,
in Gegenwart der anwesenden Mit-
glieder seinen bisherigen Schlüssel
zur Casse übergeben; dirigiret aber
das Werck, hält richtige Gegen-Regi-
ster, hat acht auf Einnahme und Aus-
gabe, und siehet darauf, daß unter den
Mit-Gliedern Friede und Eintracht
erhalten, die in die Gesellschaft treten
wollen, aufgenommen werden, die
Heyrathenden ihre Heyraths-Gelder,
und der Sterbenden Erben die ver-
willigten Leichen-Gelder richtig em-
pfangen, und das Werck in gutem
Stande erhalten werde.

XXIV.

Danckt der Director ab, Alters oder
anderer Ursachen halber, so eröffnet er
dieses den Mit-Gliedern, welche auff
Erwehlung eines andern bedacht sind,
und ihre Casse aus der Pfarre wegneh-
men.



men. Danckt der Registrator oder Asfessor, oder der Curator ab, so lassen die Mit-Glieder an deren statt den Directorem andere tüchtige Leute erwählen, und dringen ihm niemand auf, damit das Band des Friedes und der Eintracht unter ihnen nicht zerrissen werde, weil er täglich mit sie umzugehen hat.

XXV.

Stirbt der Director, so stehets, wie bey der Gesellschaft, ob sie auf dessen Succesforem oder einen andern Absicht machen; also auch bey dem Succesfore, ob er sich diese Mühe geben, zum Directore sich gebrauchen, oder diese Verwaltung einem andern überlassen will; Stirbt der Registrator, oder ein Besizer, hat es solche Bewandniß, wie beym vorhergehenden Vier und zwanzigsten Articul erwahnet worden.

XXVI.

Haben der Registrator, Asfessores und Mit-Glieder bey einem und dem andern Articul fünffstighin etwas zu erinnern, das billig, und der Gesellschaft



schafft nützlich und gut ist, wollen sie das mit Bescheidenheit vorbringen, der Director aber es allezeit annehmen, überlegen, und wenn es nützlich, nöthig und gut, zu willen seyn.

XXVII.

Alle vorgesezte Articul nun, wie sie obbemeldten dato den verschriebenen anwesenden Mit-Gliedern vorgehalten, von sie angenommen, vor gut erkandt, und gebilliget worden; Also haben sie auch mit Mund und Hand (und die Abwesenden durch gegebene schriftliche Bollmacht) dem Directori angelobet, denenselben in Friede und Eintracht unter sich nachzuleben. Da hingegen der Director ihnen auch versprochen, seines Orts über solchen Articulu fest zu halten, und da ja erheischenden Umständen nach (inmassen alle begebende Fälle voraus nicht ersehen werden können,) künfftighin in einem und dem andern Articul etwas geändert, oder deutlicher erkläret werden müste, solches nicht vor sich zu thun, sondern den
sämmtli-

sämmtlichen Mit-Gliedern schriftliche und mündliche Nachricht davon zu geben, und sie die Sache ausmachen zu lassen. Die übrigen Leges und Articuli aber, so in der ersten Verfassung und deren bessern Einrichtung zu finden, und hier nicht mit berührt worden, werden hiermit sämmtlich als unnöthig von den Mit-Gliedern einmüthig cassiret und aufgehoben, daß niemand hinfüro auf derselben einen sich zu beziehen.

Gott aber erhalte, was zu seinen Göttlichen Ehren angesehen und gemeinet ist, steure dem rumorischen Teuffel, gebe denen Mit-Gliedern einen friedlichen Sinn und einträchtiges Herk, denen Heyrathenden eine gesegnete Ehe, den Sterbenden aber ein seeliges

E N D E!

NB. Die Nahmen der Mit-Glieder, die bey dieser Hochzeit- und Leichen-Casse stehen, werden in einem besondern Catalogo geführt, und in der Lade beygehalten.

Formu-



FORMULAR

der Quittung,
wenn ein Mit-Glied in Freude
oder Leid ausgezahlt
wird.

Daß mir zu Ende Unter-
schriebenen, der Di-
rector, Registrator und
Assesores der aufgerich-
teten Hochzeit- und Leichen-
Casla der Jungfrauen und
Jungen Gesellen vom
Landt Röhaisches Um-
Creysßes Leipziger Inspe-
ction wegen N. N. welcher
de Anno 17 ein Mem-
brum dieser Gesellschaft
worden, und Jahr daben
ge-



gestanden, denen Legibus
gemäß sich verhalten, und
das Ubrige richtig beige-
tragen, heute nachgesetzten
dato Thaler zu deren
Ausstattung [Begräbniß]
an guter gangbarer Mün-
ze, richtig und sonder Ab-
bruch ausgezahlt haben,
wird Krafft dieses, Quit-
tungsweise, und in bestän-
diger Form Nechtens, son-
derlich mit Begebung nicht
empfangenen Geldes und
genugsamer Vollmacht,
danckbarlich bekennet und
besiegelt, auch die Casse in-
sonderheit dabey versichert,
daß



daß sie in Puncto der Über-
tretung des Sechsten Ge-
boths, laut des XVIIIten
Articuls der Verfassung,
der ausgezahlten Ausstat-
te = Gelder halber nicht ge-
föhret seyn soll. Signa-
tum &c.



Anhang.

Von

Dem Lob der Jungfern.

Ihr Jungfern/ die ihr hier an unsern Flüssen
lebet/

Und die ihr uns manchmahl ein süßes Schmäk-
gen gebet/

Ihr Engelgen/ die ihr in solcher Farbe steht/

Wie wenn das Sommer-Licht bald auff, bald
nieder geht?

Ihr Pümpgen/ die ihr seyd so meisterlich gedres-
het/

Wie zierlich sieht es doch/ wenn ihr die Diekgen
blehet/

Ihr Jungfergen/ was kan auff Erden schöner
seyn/

Als eurer Marmol- Art und weißes Helffens
bein:

Ihr Schäkgen/ die ihr euch wißt selber hoch zu
schäkgen/

Wen man sich etwan will an eurer Seiten setzen:

Ihr Schelmgen/ die ihr was an eurem Leibe
trägt/

Nach dessen Wolsfahrt oft ein junges Herze
fragt:

Ihr Diebgen/ die ihr uns die treuen Sinnen steh-
let/

Und euren Diebstahl doch so meisterlich verhelet:

☉

Ihr

Jungfern Lob.

Ihr Mäußgen / die ihr oft die Katzen selber
seyd /
Und manche Mäuß verschlingt / so sich ge-
wagt zu weit :
Ihr Vögelgen / die ihr mit euren schlanken Ar-
men /
Mehr als mit Flügeln könnt die andern Arm er-
warmen :
Ihr Hünergen / die ihr oft manches Hähngen
seht / (bleht :
Und doch nicht stille liegt / wenn euch dasselbe
Ihr Schlängelgen / die ihr umb unsern Leib euch
windet /
Und eure Seele so mit unserer verbindet :
Ihr Mückgen / die ihr uns das beste Blut
ausfaugt /
Daß mancher (der es sonst nicht dachte) nichts
mehr daugt ;
Ihr Würmergen / die ihr so unsre Herzen naget /
Wenn man nicht alsobald dem Recht giebt / was
ihr saget :
Ihr Gästgen / die ihr seyd was werth und auch
nicht wehrt ;
Wenn jemand eure Zeit bistweilen was begehrt.
Ihr Kindergen / die ihr euch köhnet wieder kriegen :
Wormit man sonst besetzt die zarten Kinders
Wiegen :
Ihr Mäulergeren / die ihr oft manches Mäuls
gen kriegt /
Wenn euer Lippen paar bey unsern Lippen liegt.
Ihr

Jungfern: Lob.

Ihr Augen/ die ihr mit Tauben-Augen schielet/
Und so verliebt/ gelübt/ in eure Stirne spielet;

Ihr Backelgen/ die ihr in euer Rosen-Pracht.
Oftt manches junges Blut so gar verliebet
macht;

Ihr Nasen/ die ihr seyd so köstlich auffgeföhret/
Als wie ein wackers Hauß ein schöner Ercker
ziehet;

Ihr Rinchen/ die ihr uns aufs allerbeste steift;
Wenn man mit unser Hand nach euren Rin-
chen greiff;

Ihr Ohren/ die ihr doch so leise könnet hören/
Wenn wir nach Lands-Gebrauch euch rühmen
und euch ehren:

Ihr Halsen/ die ihr steht/ (wenn man euch
recht anschauet/)

Als wie man eine Seul aus Alabaster haut;

Ihr Brüste/ die ihr euch bewegen könnt und res-
gen/ (drauff legen;

Daß man die Finger möcht aus Herzens-Grund

Ihr Bäuchelgen/ die ihr das allerbeste habt/
Womit man offtermahls sein franckes Herze
labt:

Ihr Schenckelgen/ und ihr/ ihr zarten schlanken
Beingen/

Verzeiht mirs liebes Volck/ und heift mich ja kein
(Schweingen/

Wo etwan ich zu tieff bey euch gekommen bin/

Ihr tragt die ganze Last von euerem Gewinn.

Jungfern : Lob.

Ihr seyd die Pfeller/so die schöne Wohnung stü-
cken/ (ken/

Darauff ich selber möcht einmahl sein ehrbar si-

Ihr Wädigen seyd doch so pumplich auffge-
schwellt/ (prellt ;

Wie Kirnes Kuchen. Feig/wer hat euch so ge-

O Blut/O last mich doch nur einmal daran fühle/

Ihr möget wie ihr wolt hingegen mit mir spielen/

Ihu ichs nicht in der That/es mag drum seyn/
wohlan (Dran/

So greiff ich doch für mich nur in Gedanken

Nachdem die Demuth nun für eure Pracht ge-
schlichtet/

Und meine Höflichkeit für eurem Knie verrichtet/

So sag ich was ich euch zu sagen schuldig war/

Hört ich verheehl euch nichts nicht um ein eins-
lig Haar/

Es ist vor kurzer Zeit für unser Hobeit kommen/

Ihr freundliches Geschlecht / daß ihr euch unter-
nommen/

Uns zu Verdacht zu ziehen/als hätten wir ge-
macht/ (dacht.

Ehor. Zettel so man euch zum Schimpffe hat er-

Nun hätten sie in sich (wie ich mich ließ erzehlen)

Nichts als Pasquillerey/ womit man euch zu quä-
len

Und zu verspotten meynt/ wer nun Pasquillen
schreibt.

Der wird vor aller Welt für einen Schelm ge-
stäupt. Ich/



Jungfern Lob.

Ich / der ich euch wohl eh durch meinen Vers ge-
schraubet /

Biß an die Wolckenburg / von dem ihr nunmehr
glaubet /

Es sey ein Pasquillant / und schändlicher Poet /

Das künzet trefflich schön vor unser Majestät /

Was wird Aurora wohl und Stella darzu sagen:

Das ihr Monarche seyd so bald in wenig Tagen /

Gestiegen unperhofft in einen solchen Flohr /

Daß wer es nehen hört / erzittern muß darvor /

Meint ihr das mein Gehirn nicht zarte Sachen
schreibe /

Und daß ich meine Zeit mit solchem Thun vertreibe /

Ey schämt euch in das Herk / ey schämt euch in
das Blut / (chen thut.

Ey schämt euch in dem Bauch / daß ihr derglei-

Solt ich so eine Schmach durch meine Kunst er-
werben / (ben /

So wolt ich daß ich müßt in eurem Schoosse ster-

Ich solte solcher seyn / so wolt ich daß da müßt

Ich und mein gankes Maul von euch seyn voll
gepist ?

Was wird mein grosses Reich zu diesen Sachen
sprechen ? (chen /

Es wird wohl kein Unfall mit mir mehr wollen ze-

Diemeil ihr König wird so stattlich promoviret /

Das machts / daß er vor dem zu Leipzig hat
studiert /

Die Unterthanen sind ganz über euch erzürnet /

Der Krieg der hat sich schon bey ihnen angewir-
net /

Jungfern: Lob.

Man rühret die Frommel starck/ besitzt nur euren Heerd/
(Schwerd/
Ihr werdet doch verfolgt mit Feuer und mit
Wie kömpts/ daß ihr euch selbst nicht haltet in den
Schrancken (dancken/
Der klugen Ehrbarkeit/ und kömpt auff die Ge-
Als sey das schöne Ding von meiner Hand ge-
sehen/
Da ich die Zettel doch mein Tage nicht gesehen?
Ey weist mir sie doch erst / daß ich sie kan durchles-
sen / (ses Wesen/
Man schwähet mir viel vor/ man macht ein groß-
Und wenn ich frage nach / s hat sie niemand
nicht / (sicht?
Was ist denn nun / daß euch so sehr im Liebe
Besinnet euch nur recht / was ich bisher geschrie-
ben / (ben/
Ob auch mein Nahme sey dabey verborgen blie-
O nein/ was ich vor mich aus Scherz und Ernst
gemacht/
Das hat der Käyser mir erkläret in die Acht/
Was ich bisher gemacht/ das will ich auch verfech-
ten / (zur Rechten/
Kompt schlagt euch mit mir rum zur Lincken und
Ich gehe mit euch dran / nehmt aber euch in
acht / (verlacht /
Daß ich nicht pro me stoß/ ihr würdet sonst
Pariret mit der Brust und hindersten Gestelle/
Wen ihr mich überwindt/ so kriech ich in die Hölle/
Da

Jungfern : Lob.

Da mir ist Angst genug/ wenn ich so schwitzen
muß/ (Verdruß/
Im Winter mit Bedacht/ im Sommer mit
Wer hat doch unter euch ein Karten- Spiel ges
(machtet?
Last mir dieselbe sehn/ ich habe sehr gelachtet/
Als ich davon gehört/ daß euer Phantasie/
Sich aus gelassen hab in einer solchen Müß/
Wer hat nun das gethan? Davon will niemand
wissen/ (flissen/
Huy daß ich mich vielleicht auch etwan drauff ge-
Mein/ weil es wider uns / und Manns- Volk
ist gedacht/
So hat es so vor sich ein zartes Ding gemacht/
Habt ihr mir wo ein Blat der Würde nachgegeben/
So will ich wiederum erheben euer Leben/
Habt ihr mir aber was verächtlichs zuerkandt/
So kan ich nicht vorbey / es wehrt sich meine
Hand.
Was soll ich Ehrenschild mich viel verachten las-
sen/ (Strassen/
Ich habe euch nie geschimpfft/ wenn ich auff euren
Bistweilen ohngefehr schon durch gegangen-
bin/
So hat doch niemahls nicht getadelt euch
mein Sinn:
Drum wäre diß mein Rath/ daß die so solches den-
cken/ (cken/
Hinführo ferner nicht sich weiter möchten frän-
G4 Sie

Jungfern-Lob.

Sie kennen mich nicht recht / doch aber weiß ich
das /
Manch wacker Weibes-Bild von mir noch
hält etwas /
Und denenselben will ich stets zu Ehren dichten /
Auch meinen ganzen Wiß auf ihre Tugend richten /
Weñ mich Aurora lobt / und wenn mich Stels
la liebt /
So acht ich alles nicht / was man von mir
ausgiebt /
Der Himmel hat mir noch nur neulich zwey ge-
schencket /
Weñ an dieselbigen mein treues Herz gedencket /
So werd ich ganz entzückt und auch zugleich
versehrt /
Weil meine Seele sich in ihnen ganz verzehret /
Cupido hat zu viel auff einmahl Feuer-Gallen /
In mein versoffnes Herz vor dißmahl lassen fal-
len /
Es plagt mir Fleisch und Bein / daß mein er-
starretes Marck /
Von mir gestossen ist oft als ein weicher
Quarck ?
Wer so gehudelt ist / wie ich / hat schon zu streiten /
Er redt und schreibet nicht gar viel von andern
Leuten /
Sein Kopff ist ohne diß als wie ein Taubens-
Hauß / (raus ;
Was heute fleucht hinein / muß morgen wieder
Ihr

Jungfern : Lob.

Ihr Käfergen von Gold/ihr lieben Hirsen-Müß-
gen / (fer Ließgen-

Thut doch dergleichen nicht/seyd nicht wie Jung-
Die ist nicht allzeit klug/ihr aber seyd ja werth
Mehr als Bucephalus/ des Alexanders Pferd/
Das ließ zwar einen nur / nur seinen Herrn auf-
sitzen/

Ihr aber könnt fürwar noch viel berittnen nützen/
Daher hat die Natur euch vielmehr zuerkandt/
Schmeiß euren Vorzug nicht vor andern an
die Wand.

Zweyter Anhang. vorstellend

Die verkehrte Art der Weiber.

ES sind die Weiber die wir lieben/
Nicht einer Nadelspißen werth/
Man findet unter zehnmahl sieben
Raum eine/ die uns recht beehrt.

Sie dienen nur in Possen-Spielen/
Und vor den blossen Müßiggang/
Als wie die kalten Federkielen /
Sonst wär uns Zeit und Weile lang.

2. Die alten Lumpen kan man stossen /
So kriegt man noch Papier daraus :
Bey Weibern schlägt man einen blossen /
Sie dienen nicht vor eine Lauf :
Sie sind wie rechte Deutelschneider /
Ihr freundlich thun ist wie ein Glas /
Sie stecken sich in schöne Kleider/
Am Leibe sehn sie wie ein Laß.

3. Es

Verkehrtes Weiber = Lob.

3. Es hat sie Jupiter aus Rache /
Den Männern erst zur Straff erdacht.
Sie waren ärger als der Drache.
Nachdem er sie zur Welt gebracht.
Er nahm ein Muster von den Thieren/
Darnach er diese Käfer schuff /
Sie lassen sich nicht ausstudieren/
Und kommen leichtlich in Beruff.

4. Der ersten stößt er das Geblüthe/
Von einer Herber: Sauen ein/
Die ist von Sitten und Gemüthe/
Ein garstigs ungeschlachtet Schwein /
Ein recht Geschwür dieser Erden/
Ein Scheusahl aller Heßigkeit/
Ein Unflath aller Ungeberden/
Der jederman entgegen speyt.

5. Der andern hat er das Gehirne/
Von einem Fuchse beygebracht/
Und diese schreibt es an die Stirn:/
Wi: Flug sie alles ausgedacht:
Die sieben Weisen bey den Griechen/
Sind lauter Narren gegen sie/
Apollo muß sich selbst verkriechen/
Sie ist und bleib die Klügste die.

6. Der dritten gab er von dem Hunde/
Gar einen schlechten Unterscheid/
Sie führt gar scharffe Zähn im Munde/
Und kläfft und beist und keufft und schreyt:
Mit keuffen saltz sie ihren Bissen/
Mit keuffen würzt sie ihren Franck /

Durch

Verkehrtes Weiber Lob.

Durch keuffen leert sie ihr Gewissen
Und keuffen ist ihr Lob: Gesang.

7. Die vierdte schufft er aus der Er
Ein faules ungelenccktes Thier /
Sie kan zu nichts gebrauchet werden/
Und will doch überall herfür/
Im Sommer sitzt sie bey dem Zosen /
Und beist die armen Fenster aus/
Im Winter setzt sie sich zum Ofen/
Und hält mit Feuerpfannen Haus.

8. Die fünffte schufft er aus dem Meere/
Und die ist wie der Unverstand
Wenn gleich was gutes an ihr wäre/
Sie kehrt sich umb wie eine Hand.
Man kan sich nicht wohl vor sie hüten/
Bald sieht sie wie ein Engel aus/
Bald hebet der Teuffel an zu wüten/
Und überschnarcht das ganze Haus.

9. Der sechsten senckt er das Geblüthe/
Von einem starcken Esel ein:
Die thut gar nichts nicht in der Güte /
Sie will und muß geschlagen seyn.
Sie ist darneben geil und hitzig/
Verhurt / begerig; und doch faul/
Aufflose Hände / klug und witzig
Sonst wie ein dummer Karren-Gaul.

10. Nechst dieser hat er von den Pferden/
Ein stolzes Weib zur Welt gebracht /
Und die muß wohl gezäumet werden/
Sonst wirst du von ihr ausgelacht. Sie

Verkehrtes Weiber Lob.

10. Sie reckt sich in dem krausen-Haare/
Reißt weder Topff noch Siegel an/
Sie weiß sich viel mit ihrer Wahre/
Und schmiegelt sich als wie ein Schwan.

11. Die achte wird aus einem Affen/
An dieses Tage-Licht gebracht/
Drumb ist sie auch also beschaffen/
Das jederman darüber lacht/
Sie ist der Unzucht sehr ergeben/
Bisweilen auch der Heyerey/
Sonst aber ist ihr ganges Leben/
So viel als eine Phantasey.

12. Die neundte wird aus einer Biene/
Gebildet und zur Welt gebracht/
Sie ist wie eine Melusine/
Die ihren Liebsten fröhlich macht/
Sie ist nicht klägschigt nicht verlogen/
Nicht ufeusch auch nicht ungeschickt/
Sie ist zur Häußlichkeit erzogen/
Spint/nehet/sudelt/sieckt und sicket.

13. Und diese letzte mücht ich haben/
Die stünde mir noch e' wan an
Die andern ließ ich Kübchen schaben/
Sie wären bey mir außgerhan.
Ich wolte mich wohl nicht beweiben/
Es ist auch keine meiner werth/
So kan ich nicht mit Frieden bleiben/
Es hat mich manche schon begehrt.

E N D E.

Pon yd 428612x

ULB Halle

3

003 883 620



1345







Farbkarte #13

B.I.G.

n. 98, 1.

Yd
4886

Die zwar
Geänderte,
Aber durch Gottes Gnade
annoch
Bestehende

Sochzeit=
und

Leichen=
CASSA

Der Jungfrauen
und Jungen Wesellen

vom Lande,
Röchaisches Um-Creyfes.

LEIPZIG,
Gedruckt bey Gottfried Rothen, 1718.

